

# RS OGH 1967/8/30 11Os122/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1967

## Norm

ABGB §865

StG §171 Ba

## Rechtssatz

1.) Objekt des Diebstahls kann nach dem Wortlaut des § 171 StG nur eine fremde bewegliche Sache sein. Als Objekt eines Diebstahls scheidet somit eine Sache aus, die im Allgemeinentum des Täters steht. In wessen Eigentum aber eine Sache steht, bestimmt sich auch für den strafrechtlichen Bereich ausschließlich nach den Normen des Zivilrechtes.

2.) Der Verkäufer bleibt trotz Übergabe des Kaufgegenstandes dessen Eigentümer, solange der im Sinne des § 865 ABGB genehmigungsbedürftige unvollkommene Kaufvertrag noch nicht wirksam genehmigt worden ist.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 122/67  
Entscheidungstext OGH 30.08.1967 11 Os 122/67  
Veröff: EvBl 1968/202 S 327

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0015960

## Dokumentnummer

JJR\_19670830\_OGH0002\_0110OS00122\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)